

# **Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV)**

Änderungen vorgesehen für den 1. Januar 2011

Kommentar und Inhalt der Änderungen

Bern, Dezember 2010

## **Beitrag an die Kosten des Spitalaufenthalts (Art. 104)**

### **Art. 104 Abs. 1: Beitragshöhe**

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt bei einem Spitalaufenthalt nicht nur die Behandlungskosten, sondern auch die Kosten für Unterkunft und Verpflegung. Da die Versicherten während eines Spitalaufenthalts Verpflegungskosten einsparen können, sind sie nach Artikel 64 Absatz 5 KVG verpflichtet, sich an den Kosten zu beteiligen. Der Bundesrat hat den Beitrag an die Spitalkosten auf 10 Franken pro versicherte Person und Tag festgelegt. Mit der vorliegenden Änderung schlägt das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) vor, diesen Beitrag von 10 auf 15 Franken pro versicherte Person und Tag zu erhöhen.

Die Pauschale von 10 Franken, die in Artikel 104 KVV festgelegt ist, geht auf 1996 zurück, d. h. auf jenes Jahr, in dem das KVG in Kraft getreten ist. Seither wurde dieser Betrag nie angepasst. Nach Ansicht des EDI ist es an der Zeit, diesen Betrag an die heutigen Lebensumstände anzupassen. Gemäss der letzten Haushaltsbudgeterhebung<sup>1</sup> geben alleinstehende Personen im Durchschnitt mehr als 10 Franken pro Tag für ihren Lebensunterhalt aus. Pro Monat wenden sie rund 720 Franken für Nahrungsmittel, Gast- und Beherbergungsstätten auf. Dies entspricht etwas mehr als 20 Franken pro Tag. Es ist jedoch nicht Aufgabe der sozialen Krankenversicherung, derartige Kosten zu übernehmen, beziehungsweise ist es nicht angemessen, diese Kosten den Prämien der Versicherten anzulasten.

Ausserdem sind die Kosten zulasten der Krankenversicherung in den letzten Jahren laufend weiter gestiegen. Von 1996 bis 2008 bewegt sich dieser Kostenanstieg bei den stationären Leistungen in der Grössenordnung von 60%. Die erwähnte Pauschale soll somit auch dieser Entwicklung angepasst werden.

Aus all diesen Gründen wird die in Artikel 104 KVV vorgesehene Pauschale auf 15 Franken pro Tag angehoben. Trotz der vorgesehenen Erhöhung bleibt dieser Beitrag für die Versicherten auf einer vertretbaren Höhe. Das EDI plant, dem Bundesrat von nun an regelmässig vorzuschlagen, diesen Betrag anzupassen.

### **Art. 104 Abs. 2: Kreis der vom Beitrag betroffenen Personen**

Heute sind insbesondere Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt mit einer oder mehreren anderen Personen leben, mit denen sie in einer familienrechtlichen Beziehung stehen, von diesem Beitrag ausgenommen.

Im Rahmen der Revision des KVG "Massnahmen zur Eindämmung der Kostenentwicklung" (09.053) hat das Parlament eine Revision von Artikel 64 Absatz 5 KVG diskutiert. Es war der Meinung, dass sich alle Erwachsenen und nicht mehr nur die allein lebenden Personen an den Kosten des Spitalaufenthaltes beteiligen sollten. Am 1. Oktober 2010 wurde das Massnahmenpaket 09.053 vom Parlament verworfen. Die Änderung von Artikel 64 Absatz 5 KVG war in den Beratungen jedoch unbestritten gewesen.

Dem Willen des Parlaments Rechnung tragend, ist das EDI der Auffassung, dass unverzüglich die Änderung dieser Bestimmung eingeleitet werden muss. Dadurch kann der unverhältnismässig hohe administrative Aufwand, welcher durch die Bestimmung verursacht wird, reduziert und der diskriminierende Charakter der Bestimmung beseitigt werden.

Gestützt auf Artikel 64 Abs. 5 KVG sollen daher alle erwachsenen Versicherten dieser Abgabe unterstellt werden. Um der Belastung der Familien Rechnung zu tragen, wird vorgesehen, die Kinder (bis

---

<sup>1</sup> Bundesamt für Statistik, Haushaltsbudgeterhebung 2007.

zum vollendeten 18. Altersjahr) sowie die jungen Erwachsenen (bis zum vollendeten 25. Altersjahr), von diesem Beitrag auszunehmen, die jungen Erwachsenen aber nur, wenn sie in Ausbildung sind. Ebenso bleiben Frauen für Leistungen bei Mutterschaft von diesem Beitrag befreit. Hingegen werden die Versicherten nach Artikel 103 Absatz 6 KVV (Versicherte mit Wohnsitz in der EU/EFTA) diesen Beitrag künftig ebenfalls bezahlen müssen.

Für den Ausbildungsbegriff kann die Alters- und Hinterlassenenversicherung herangezogen werden (siehe Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, Änderung vom 24. September 2010, Art. 49bis und 49ter, <http://www.bsv.admin.ch/themen/ahv/00016/index.html?lang=de>, Verordnungsanpassung 2011). Zudem hat das Bundesamt für Sozialversicherungen eine Wegleitung zu den Renten in der AHV und IV verfasst (siehe RWL, <http://www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/index/category:23/lang:deu>, Randziffer 3358 ff). Dieser Ausbildungsbegriff bildet auch die Grundlage für den Anspruch auf eine Ausbildungszulage nach Bundesgesetz über die Familienzulagen.

Aufgrund dieser Änderung werden die von den Versicherern übernommenen Kosten um rund 115 Millionen Franken sinken.